

Anwendung zu gelangen habe. Im Leben würden diese Verträge als gleichartige behandelt. Es werde deshalb als eine Wohlthat empfunden werden, wenn der Gesetzgeber durch eine einfache klare Regel Streitigkeiten und Zweifel von vornherein abschneide. Auf die Thätigkeit der Parteien dürfe man nicht rechnen, eben weil im Leben die verschiedenen Arten von Verträgen nicht auseinandergehalten würden. In mancher Hinsicht würden die sich ergebenden Schwierigkeiten im Wege der Vereinbarung auch schwer zu überwinden sein. Es erscheine deshalb richtiger, mit dem Antrage durchzuschneiden und eine Vorschrift in das Gesetz aufzunehmen. Wolle man aber auf den Antrag eingehen, so werde es sich empfehlen, die Beschränkung der Vorschrift auf Verträge von unbestimmter Dauer fallen zu lassen, da sonst wiederum Zweifel entstehen könnten, ob ein Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen sei. Schaden könne durch die allgemeine Fassung des Satzes nicht entstehen.

Dem entsprechend nahm die Komm. den Art. 103a unter Streichung der Worte „auf unbestimmte Zeit“ an.

439. (E. 9013 bis 9028.)

I. Zu Art. 104 lagen die Anträge vor:

1. den Art. 104 durch die nachstehenden Art. 104, 104a zu ersetzen:

Art. 104. Wird eine vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs vermietete oder verpachtete Sache nach diesem Zeitpunkt veräußert oder mit dem Rechte eines Dritten belastet, so stehen dem Miether oder Pächter dem Erwerber der Sache oder des Rechtes gegenüber die im Bürgerlichen Gesetzbuche bestimmten Rechte zu. Die sich aus den bisherigen Gesetzen ergebenden weitergehenden Rechte des Miethers oder Pächters bleiben unberührt, unbeschadet der Vorschrift des Art. 103a.¹⁾

(Der Vermietther oder Verpächter hat kein beachtliches Interesse daran, daß der Erwerber berechtigt ist, die Erfüllung des Mieth- oder Pachtvertrags zu verweigern.)

Art. 104a. Hat ein aus einem Schuldverhältniß entstehender Anspruch nach den bisherigen Gesetzen durch Eintragung in ein öffentliches Buch Wirksamkeit gegen Dritte erlangt, so bleibt er nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs Dritten gegenüber wirksam.

Art. 104.
Einfluß e.
Veräuß. auf
bestehende
Mieth- oder
Pacht-
verhältnisse.

¹⁾ Der Art. 103a lautet nach der Vorl. Zuf.:

Für ein vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs eingegangenes Mieth-, Pacht- oder Dienstverhältniß gelten, wenn es nicht für den ersten Termin nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs gekündigt wird, für welchen die Kündigung (nach den bisherigen Gesetzen) zulässig ist, von diesem Termin an die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

2. den Art. 104 durch die Vorschrift zu ersetzen:

Wird ein vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs vermietetes oder verpachtetes Grundstück nach diesem Zeitpunkte veräußert oder mit dem Rechte eines Dritten belastet, so findet die Vorschrift des Art. 103a¹⁾ auch auf das Verhältniß zwischen dem Miether oder Pächter und dem Erwerber des Grundstücks oder des Rechtes an dem Grundstück Anwendung.

Der Art. 104 Abs. 1 entscheidet die Frage, ob derjenige, welcher nach dem Inkrafttreten des B.G.B. das Eigenthum oder ein anderes, den vertragsmäßigen Gebrauch oder die vertragsmäßige Nutzung des Pächters oder des Miethers aufhebendes oder beschränkendes Recht an dem Grundstück erwirbt, einen vor dem Inkrafttreten des B.G.B. geschlossenen Mieth- oder Pachtvertrag nur nach Maßgabe des zur Zeit des Abschlusses des Mieth- oder Pachtvertrags bestehenden Rechtes gegen sich gelten zu lassen brauche oder ob der im §. 563 (B.R.) ausgesprochene Grundsatz schlechthin Anwendung finde, nach welchem die Verpflichtungen des Vermiethers²⁾ aus dem Miethvertrag auf den Erwerber übergehen. Der Entw. trifft die Entscheidung im Sinne der ersten Alternative. Der Standpunkt des Entw. wurde auch in der Komm. vertreten und von der Minderheit, wie folgt, begründet: Der Grundsatz, daß den Gesetzen keine rückwirkende Kraft beizulegen sei, führe dazu, die Wirksamkeit eines vor dem Inkrafttreten des B.G.B. geschlossenen Miethvertrags demjenigen gegenüber, welcher das Eigenthum an dem vermieteten Grundstück erwirbt, auch dann nach den bisherigen Gesetzen zu beurtheilen, wenn sich der Eigenthums-erwerb unter der Herrschaft des B.G.B. vollzieht. Räume das bisherige Gesetz dem Miether nur diejenigen Befugnisse ein, die sich aus dem zwischen ihm und dem Vermiether bestehenden obligatorischen Vertrag ergeben, schütze es ihn nicht vor der Gefahr, daß er von einem Erwerber des Grundstücks ausgetrieben werden könne, so gebe die Berücksichtigung der Lage des Miethers keinen Anlaß, diesem bei einem unter der Geltung des neuen Gesetzes stattfindenden Eigenthumswechsel Rechte beizulegen, die ihm nicht zugekommen sein würden, wenn sich der Eigenthumswechsel vor dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes vollzogen hätte; was dem Miether an Recht zusteht, gründe sich in dem von ihm abgeschlossenen obligatorischen Miethvertrag und sei durch das diesen Vertrag bestimmende Gesetz ein für alle mal festgestellt. Fasse man die Lage des Vermiethers ins Auge, so erhebe, daß die Anwendung des neuen Gesetzes den Vermiether in ungerechter Weise benachtheilige. Nach gemeinem Rechte könne der Vermiether das vermietete Grundstück mit der Wirkung veräußern, daß er zwar dem Miether entschädigungspflichtig wird, der Erwerber aber die sofortige Herausgabe des Grundstücks verlangen darf; unterstelle man das Verhältniß dem neuen Rechte, so habe dies eine Beschränkung der dem vermietenden Eigenthümer zustehenden Verfügungsfreiheit zur Folge; die dem Miether drohende Gefahr könne beim Abschlusse des Vertrags auf die Höhe des Miethzinses zu

¹⁾ Vergl. C. 501 Anm. 1.

²⁾ Der Kürze halber wird im Folgenden nur von dem Vermiether und dem Miether gesprochen; von dem Verpächter und dem Pächter gilt das Gleiche.

Ungunsten des Vermiethers eingewirkt haben und es sei möglich, daß derselbe, wenn er den Eintritt einer Beschränkung seiner Verfügungsfreiheit vorausgesehen hätte, den Miethvertrag gar nicht geschlossen haben würde. Statuire man die Anwendung des neuen Rechtes, so laufe dies auf den Versuch hinaus, das vermeintlicher Weise der Besserung bedürftige alte Recht rückwirkend zu korrigiren; ein solcher Versuch gehöre nicht zu den Aufgaben, die der Gesetzgeber bei der Feststellung der Uebergangsbestimmungen zu lösen habe.

Von dem Antragsteller zu 2 wurde anerkannt, daß die für den Standpunkt des Entw. geltend gemachten Gründe es allerdings nicht angezeigt erscheinen ließen, die Frage schlechthin zu Gunsten der Anwendung des neuen Rechtes zu entscheiden. Andererseits sei es mißlich, die Vorschriften des früheren Rechtes noch während langer Zeit nach dem Inkrafttreten des B.G.B. auf Verträge anzuwenden, die unter der Herrschaft des alten Rechtes für einen längeren Zeitraum oder auf unbestimmte Zeit geschlossen worden seien. Es handele sich darum, einen Mittelweg einzuschlagen und eine Bestimmung zu treffen, nach der für die Anwendung des alten Rechtes im Verhältnisse zwischen dem Miether und dem Erwerber des Grundstücks noch ein gewisser Zeitraum offen gelassen werde. Als ein geeigneter Mittelweg erscheine die Erstreckung der früher beschlossenen Vorschrift des Art. 103a¹⁾ auf das Verhältniß zwischen dem Miether und dem Erwerber. Die Gründe, welche die Komm. zur Ausnahme des Art. 103a veranlaßt hätten, sprächen auch für die Ausdehnung der Vorschrift in dem angedeuteten Sinne. Bis zum Eintritte des ersten nach den bisherigen Gesetzen zulässigen Kündigungsstermins komme das alte Recht, von dann an das neue Recht zur Anwendung.

Die Komm. nahm den Antrag 1 an, und zwar mit 7 gegen 5 Stimmen. Erwogen war:

Die Komm. habe den bei der ersten Lesung gebilligten Satz „Kauf bricht Miethe“ wesentlich aus sozialpolitischen Gründen beseitigt. Man sei der Ansicht gewesen, daß es eine mit den heutigen sozialen Anschauungen nicht vereinbare Ueberspannung des Eigenthumsbegriffs bedeute, wenn man dem Eigenthümer auch fernerhin die Möglichkeit gewähre, den Miether ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist auszutreiben. Man könne, wie von einer Seite hervorgehoben wurde, zu dem Ergebnisse gelangen, daß das Austreibungsrecht des Eigenthümers nicht eine aus dem Inhalte des Miethvertrags resultirende Befugniß sei, sich vielmehr als eine Folge der Ueberspannung des Eigenthumsbegriffs im gemeinen Rechte darstelle, und daß die Beseitigung des Austreibungsrechts des Eigenthümers nicht sowohl auf eine Aenderung des gesetzlichen Inhalts des Miethverhältnisses, als vielmehr auf eine Beschränkung des Eigenthumsbegriffs auf sein richtiges Maß zurückzuführen sei. Folge man dieser Auffassung, so würde sich die Anwendung des neuen Rechtes schon aus dem Art. 106 des Entw. d. E.G. ergeben, wonach auf Eigenthum und Besitz, welche zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehen, von diesem Zeitpunkt an die Vorschriften des B.G.B. Anwendung finden. Aber selbst wenn man dieser Auffassung nicht folge, so entstehe doch die Frage, ob nicht die sozialpolitischen Rücksichten, die zu der Beseitigung des Satzes „Kauf bricht

¹⁾ Vergl. S. 501 Anm. 1.

Miethe“ geführt hätten, stärker seien, als das Interesse des Gesetzgebers, ein nach den bisherigen Gesetzen bestehendes formales Recht zum Kontraktbruch als ein wohlervorbenes Recht auch nach dem Inkrafttreten des B.G.B. fernerhin zu schützen. Der Vermietter habe auch nach gemeinem Rechte kraft des Inhalts des Mietungsvertrags dem Miether den Gebrauch des vermieteten Grundstücks zu gewähren. Er handele kontraktwidrig, wenn er das vermietete Grundstück veräußere, ohne sich die Uebernahme der aus dem Mietvertrage resultirenden Rechte und Pflichten von dem Erwerber auszubedingen, wenn er sich somit auf diese Weise, indem er den Miether dem Austreibungsrechte des Erwerbers preisgebe, vorzüglich außer Stand setze, dem Miether den Gebrauch des vermieteten Grundstücks vertragsmäßig während der Dauer der Mietzeit zu gewähren. Man könne hiergegen nicht einwenden, der Vermietter habe unter der Herrschaft des gemeinen Rechtes das Recht, gegen Entschädigung des Miethers diesen durch die Veräußerung des Grundstücks dem Austreibungsrechte des Erwerbers zu unterwerfen. Der Vermietter habe nach dieser Richtung hin nur eine formale Verfügungsmacht; er handele materiell rechtswidrig, wenn er von dieser formalen Verfügungsmacht zum Nachtheile des Miethers Gebrauch mache. Wolle der Vermietter sich das Recht sichern, dem Miether jederzeit die Nutzung des Grundstücks entziehen zu können, so müsse er sich dieses Recht ausdrücklich vorbehalten; wahrscheinlich werde er alsdann einen verhältnißmäßig geringen Mietzins erhalten. Habe er einen solchen Vorbehalt nicht gemacht, so dürfe er sich als ehrlicher Mann seiner Verpflichtungen zur Gewährung des dauernden Gebrauchs nicht entschlagen. Jedenfalls aber verstoße es nicht gegen die Billigkeit, wenn der Gesetzgeber eine aus sozialpolitischen Gründen beschlossene Bestimmung, durch die auch die formale Möglichkeit des Kontraktbruchs seitens des Vermietters für die Zukunft beseitigt werden soll, mit rückwirkender Kraft auf einen vor dem Inkrafttreten des B.G.B. geschlossenen Mietvertrag anwende, weil dadurch nicht in wohlervorbene Rechte eingegriffen, sondern einem schon nach dem früheren Rechte kontraktwidrigen Verhalten des Vermietters entgegengetreten werde. Damit erledige sich der Antrag 2. Dieser Antrag gehe nicht weit genug, indem er den Miether jedenfalls bis zum ersten zulässigen Kündigungsstermine dem Austreibungsrechte des Erwerbers unterwerfe. Hierdurch könnte namentlich bei Pachtverträgen, bei denen lange Kündigungsfristen üblich seien, der Rechtszustand, dem der §. 563 (B.R.) entgegentreten wolle, möglicher Weise noch auf längere Zeit aufrechterhalten werden. Soweit nach den bisherigen Gesetzen dem Miether und dem Pächter weitergehende Rechte, als nach dem B.G.B., zustehen, handele es sich allerdings um den Schutz wohlervorbener Rechte. Diese weitergehenden Rechte seien für Miet- oder Pachtverträge, die vor dem Inkrafttreten des B.G.B. geschlossen wurden, aufrechtzuerhalten, jedoch nur vorbehaltlich der Vorschrift des Art. 103 a.

Eingetragene
obligatorische
Rechte.

Gemeinschaft
nach Bruch-
theilen.

Der Abs. 2 des Art. 104 wurde seinem sachlichen Inhalte nach gebilligt und der dazu gestellte Antrag 1 (Art. 104a) der Red.Komm. überwiesen.

II. Es folgte die Berathung des Antrags:

als Art. 104b zu bestimmen:

Auf eine zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehende Gemeinschaft nach Bruchtheilen finden von diesem

Zeitpunkt an die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung.

Die Komm. nahm den Antrag an.

Erwogen war:

Es könne zweifelhaft sein, ob die vorgeschlagene Bestimmung sich nicht schon aus den allgemeinen Vorschriften über die Gemeinschaft ergebe. Man könne das Wesen der Gemeinschaft im Anschluß an das röm. Recht so auffassen, daß sie jederzeit von neuem entstehe. Der Auffassung des Lebens entspreche es indessen mehr, die einmal entstandene Gemeinschaft als ein einheitliches Ganzes fort dauern zu lassen. Ohne einen besonderen Vorbehalt würde man mithin dahin gelangen, auf eine zur Zeit des Inkrafttretens des B.G.B. bestehende Gemeinschaft nach Bruchtheilen die Bestimmungen des früheren Rechtes anzuwenden. Dies führe zu unangemessenen Ergebnissen. Es würde auffällig sein, auf das Eigentum gemäß Art. 106 schlechthin die Bestimmungen des B.G.B. anzuwenden, insbesondere also auch die §§. 993 bis 996 (B.R.), welche das Miteigentum nach Bruchtheilen zu regeln bestimmt sind, sofort wirksam werden zu lassen, für andere Gemeinschaften nach Bruchtheilen dagegen die Vorschriften der bisherigen Gesetze für maßgebend zu erklären. Bringe man die Vorschriften des neuen Rechtes zur Anwendung, so unterliege eine solche Gemeinschaft sofort den Bestimmungen der §§. 733, 734, 740 bis 744 (B.R.), woraus sich eine praktisch sehr zweckmäßige Ordnung des Verhältnisses ergebe. Dabei sei es selbstverständlich, daß der im §. 734 bezeichneten Vereinbarung der Theilhaber nur insoweit, als sie nach dem Inkrafttreten des B.G.B. getroffen worden, dingliche Wirkung zukomme.

III. Zu Art. 105 lagen die Anträge vor:

1. a) den Satz 1 des Abf. 1 zu fassen:

Auf die vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs ausgestellten Schuldverschreibungen auf Inhaber finden von dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs an die Vorschriften der §§. 783, 784, 785, 787, 789, 790, 791 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (B.R.) Anwendung.

(Daß für das Aufgebotsverfahren der den §. 693 des Entw. I ersetzende §. 850a der C.P.D. maßgebend ist, versteht sich von selbst.)

b) den Satz 2 des Abf. 1 als wegfallend zu streichen;

c) den Satz 3 des Abf. 1 zu fassen:

Bei Papieren der im §. 784 Abf. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (B.R.) bezeichneten Art und bei Erneuerungsscheinen sind jedoch in Ansehung der Kraftloserklärung und der Zahlungssperre die bisherigen Gesetze maßgebend.

(Die Erwähnung der umgeschriebenen Papiere fällt weg.)

d) im Abf. 3 statt „unbeschadet der Vorschriften des §. 694 des Bürgerlichen Gesetzbuchs“ zu setzen „unbeschadet des §. 787 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (B.R.)“;

(Die Absicht des Entw. geht wohl dahin, daß in Ansehung von Zinsscheinen, welche zu Schuldverschreibungen, die vor dem Inkraft-

Art. 105.
Schuldverschreibungen
auf den
Inhaber.

treten des B.G.B. ausgestellt sind, nach diesem Zeitpunkt ausgegeben werden, auch der §. 788 des B.G.B. (B.R.) nicht anwendbar ist.)

2. im Art. 105 den zweiten Halbsatz des Abf. 2 zu fassen:

eine vorher stattgefundene Außerkurssetzung verliert mit diesem Zeitpunkt ihre rechtliche Wirkung.

Dem Antrage 2 waren folgende Bemerkungen beigelegt: Gutachten der preuß. Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 11. Mai 1889. „Zur Gültigkeit der Außerkurssetzung gehört nach dem bestehenden preuß. Rechte nicht die Beifügung des Datums, an welchem sie erfolgt ist; es genügt, wenn der Eigenthümer sein Recht an dem Papier auf eine in die Augen fallende Art auf dem Instrumente vermerkt hat, ohne daß vorgeschrieben wäre, anzugeben, wie dies geschehen ist; §. 48 I, 15 d. A.L.R. In der That fehlt unserer Erfahrung nach in der Mehrzahl der Fälle den Außerkurssetzungsvermerken, sowohl der Privaten als auch der öffentlichen Behörden, das Datum. Geht aber aus dem Vermerke selbst nicht hervor, ob er vor oder nach dem Inkrafttreten des B.G.B. auf das Papier gesetzt ist, so entbehren wir jeden sicheren Anhalts für die rechtliche Beurtheilung des Vermerkes, der wir uns gleichwohl in jedem einzelnen Falle unterziehen müßten. Wir glauben deshalb den Fortfall des zweiten Satzes befürworten zu sollen. Wohl-erworbene Rechte werden dadurch nicht verletzt, weil voraussichtlich zwischen Verkündung und Inkrafttreten des Gesetzes mindestens ein Zeitraum von zwei Jahren liegen wird und danach der durch die Aufhebung der Außerkurssetzung Betroffene inzwischen hinreichend Zeit haben wird, sich durch entsprechende Maßregeln vor Schaden zu schützen.“

3. im Antrag 1a die Verweisung auf die §§. 789, 790 zu streichen;

4. a) im Art. 105 den Satz 3 des Abf. 1 zu fassen:

Bei den auf Sicht zahlbaren unverzinslichen Schuldverschreibungen, bei Zins-, Renten- und Gewinnantheilscheinen sowie bei Erneuerungsscheinen sind die bisherigen Gesetze auch in Ansehung der Kraftlos-erklärung und der Zahlungssperre maßgebend.

b) den Abf. 2 des Art. 105 zu fassen:

Die Außerkurssetzung findet nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht mehr statt. Eine vor diesem Zeitpunkt erfolgte Außerkurssetzung wird mit dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs unwirksam, es sei denn, daß sie nach den bisherigen Gesetzen des in der Urkunde angegebenen Ausstellungsorts dem Aussteller gegenüber wirksam ist. In diesem Falle wird sie mit dem Ablauf eines Jahres nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs unwirksam; der Aussteller ist zur Umschreibung des Papiers auf den Namen des Gläubigers verpflichtet, wenn die Umschreibung vor dem Ablaufe der Jahresfrist verlangt wird. Bis dahin sind für die Wiederinkurssetzung die bisherigen Gesetze maßgebend.

5. den Abs. 3 des Art. 105 zu fassen:

Die Verjährung der Ansprüche aus den vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs ausgestellten Schuldverschreibungen auf den Inhaber bestimmt sich, unbeschadet der Vorschriften des §. 787 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (B.R.), nach den bisherigen Gesetzen. Das Gleiche gilt für die Verjährung der Ansprüche aus Zins-, Renten- oder Gewinnanteilscheinen, die nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu einem vor diesem Zeitpunkt ausgestellten Inhaberpapier ausgegeben werden, und für die Frist, innerhalb welcher die Scheine dem Aussteller zur Einlösung vorgelegt werden müssen, wenn in Ansehung der Verjährung und der Vorlegungsfrist in dem Papier auf die Vorschriften der bisherigen Gesetze Bezug genommen ist.

Der Art. 105 bestimmt im Abs. 1 Satz 1, daß auf die vor dem Inkrafttreten des B.G.B. ausgestellten Schuldverschreibungen auf Inhaber und Aktien auf Inhaber von dem Inkrafttreten des B.G.B. an gewisse Vorschriften des B.G.B. Anwendung finden sollen. Der Antrag 1a stimmt damit sachlich überein, übergeht aber in Gemäßheit des zu Art. 8 des Entw. d. C.G. gefaßten Beschlusses (S. 364 unter X) die Erwähnung der Aktien auf Inhaber und bringt die Zitate in Einklang mit der bei der zweiten Lesung erfolgten Aenderung der Anordnung des Stoffes. Die Zitate der §§. 693, 696 des Entw. I sind weggelassen, weil die betreffenden Bestimmungen bei der zweiten Lesung als §. 850 Abs. 2 und §. 850a in die C.P.D. verwiesen worden sind.¹⁾ Anlangend den §. 791 (B.R.), so ist mit Rücksicht auf den bei der Berathung des Art. 57 beschlossenen Art. 57^{1 2)} (S. 414, 415) nur der Satz 1 zitiert. Der Antragsteller erklärte sich damit einverstanden, daß der §. 789 nicht mitzitiert werden solle (vergl. den Antrag 3), weil dieses Zitat mit demjenigen des §. 786 des B.G.B. (B.R. — §. 691 des Entw. I —) zusammenhänge und die letztere Vorschrift weder im Entw. noch im Antrag 1 für anwendbar erklärt worden ist. Gegen das Zitat des §. 790 (B.R.) machte der Antragsteller zu 3 geltend, der §. 790 sage seinem Inhalte nach, daß der Erneuerungsschein keine selbständige Schuldverschreibung auf den Inhaber sei. Wenn der Erneuerungsschein nach dem bisherigen Rechte diese Eigenschaft gehabt habe, so liege kein Anlaß vor, sie ihm zu nehmen.

Abf. 1 Satz 2.
Bezeichnung
der an-
zuwendenden
Vorschriften
des B.G.B.

Die Mehrheit hielt es für zweckmäßig, den §. 790 mitzutiteln und nahm den Art. 105 Abs. 1 Satz 1 nach dem Antrag 1a unter Streichung des Zitats des §. 789 an.

¹⁾ Vergl. die Anm. zu B.R. §. 793 unter 1 und 3, zu C. II §. 736 unter 1 und 2. — II S. 547 und 548 unter VI, 548 unter IX, Bd. VI S. 364 Anm. 2.

²⁾ Der den Art. 57¹ wiedergebende Art. 57a lautet nach der Vorl. Zuf.:

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche den Bundesstaat oder die ihm angehörenden juristischen Personen des öffentlichen Rechtes zur Umschreibung der von ihnen ausgestellten Schuldverschreibungen auf den Inhaber verpflichten und die sich aus der Umschreibung einer solchen Schuldverschreibung ergebenden Rechtsverhältnisse einschließlich der Kraftloserklärung regeln.

Abf. 1 Satz 2.
Verpflichtung
zur Um-
schreibung.

Der Satz 2 des Abf. 1 ist im Antrag 1b als wegfallend bezeichnet. Die Komm. war hiermit einverstanden. Sie war der Meinung, mit Rücksicht darauf, daß im Satz 1 von dem §. 791 nur der Satz 1 für anwendbar erklärt sei, folge von selbst, daß sich die Frage, ob der Aussteller verpflichtet sei, die Umschreibung einer auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibung auf den Namen eines bestimmten Berechtigten zu bewirken, hinsichtlich der vor dem Inkrafttreten des B.G.B. ausgegebenen Schuldverschreibungen auf den Inhaber nach dem früheren Rechte richte; (vergl. auch S. 507 Anm. 2).

Abf. 1 Satz 3.
Zins-,
Renten- und
Gewinn-
anteilscheine,
auf Sicht
zahlbare
unverzinsl.
Ver-
schreibungen.

Um-
geschriebene
Papiere.

Der Satz 3 des Abf. 1 wurde aus den in den Mot. S. 262 erörterten Gründen seinem sachlichen Inhalte nach gebilligt, jedoch unter Streichung des Passus, der sich auf die Erneuerungsscheine und auf die auf den Namen umgeschriebenen Papiere bezieht. Da der §. 790 im Abf. 1 Satz 1 mitzitiert ist, so gilt der Satz, daß Erneuerungsscheine keine selbständigen Schuldverschreibungen sind; sie werden also von der im Abf. 1 Satz 1 des Art. 105 für die Schuldverschreibungen auf den Inhaber zu Gunsten der Anwendung des neuen Rechtes gegebenen Bestimmung nicht getroffen. Anlangend die auf den Namen eines bestimmten Berechtigten umgeschriebenen Papiere, so genügt die Nichterwähnung des §. 791 Abf. 2 im Abf. 1 Satz 1 in Verbindung mit dem zu Art. 57 beschlossenen Art. 57a (S. 507 Anm. 2). Da im Art. 57a der landesgesetzliche Vorbehalt auf „die sich aus der Umschreibung einer solchen Schuldverschreibung ergebenden Rechtsverhältnisse, einschließlich der Kraftloserklärung“, erstreckt ist, so bedarf es hinsichtlich der Zahlungssperre und der Kraftloserklärung der umgeschriebenen Papiere keines besonderen Vorbehalts. Der Art. 57a bezieht sich allerdings nur auf die von einem Bundesstaat oder von ihm angehörenden Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechtes ausgestellten und umgeschriebenen Schuldverschreibungen. Für andere Schuldverschreibungen ist jedoch die Frage nach Ansicht der Mehrheit ohne praktische Bedeutung.

Abf. 2.
Außerkurs-
setzung.

Der Abf. 2 des Art. 105 bestimmt, daß nach dem Inkrafttreten des B.G.B. die Außerkurssetzung nicht mehr stattfinden solle. Hierüber bestand allgemeines Einverständnis. Der Abf. 2 bestimmt aber weiterhin, daß in Ansehung der Wirkungen einer vor dem Inkrafttreten des B.G.B. erfolgten Außerkurssetzung und in Ansehung der Wiederinkurssetzung die bisherigen Gesetze maßgebend sein sollen. Der Antragsteller zu 2b will auch in diesen Fällen die Vorschriften des B.G.B. sofort in Kraft treten lassen und der Außerkurssetzung die rechtliche Wirkung versagen. Der Antragsteller zu 4b nimmt einen vermittelnden Standpunkt ein, zu dessen Begründung geltend gemacht wurde: Es wäre ein unzulässiger Eingriff in wohlervorbene Rechte, wenn man sofort mit dem Inkrafttreten des B.G.B. der Außerkurssetzung die Wirkung nehmen würde, falls sie nach den Gesetzen des in der Urkunde angegebenen Ausstellungsorts dem Aussteller gegenüber Wirkung hat. Für den Inhaber müsse die Möglichkeit bestehen, sich bis zum Ablauf eines Jahres die Sicherheit, die ihm die Außerkurssetzung biete, dadurch zu verschaffen, daß er von dem Aussteller die Umschreibung auf den Namen erwirke. Dies sei allerdings mit einer gewissen Mühe und Verantwortung für den Aussteller verbunden; man werde ihm aber eine solche wohl zumuthen können.

Die Mehrheit nahm den Antrag 2 an. Maßgebend waren die demselben beigefügten Gründe des Gutachtens der preuß. Staatsschuldenkommission. Es wurde ferner darauf hingewiesen, daß, auch abgesehen von den aus der Nichtdatirung der Außerkurssetzungsvermerke sich ergebenden Schwierigkeiten, die praktischen Nachteile dieses Instituts sich als überwiegend herausgestellt hätten. Es sei insbesondere schwer zu entscheiden, was zu einer gültigen Außerkurssetzung gehöre, ob eine mehr oder minder formelle Erklärung erforderlich sei oder ob schon der bloße Vermerk eines Namens genüge. Zweifelhaft erscheine ferner, ob das Institut nur Anwendung finden solle auf inländische oder auch auf ausländische Schulverschreibungen; entscheide man sich für die letzte Alternative, so gerathe man in schwer zu lösende Schwierigkeiten.

Nach Abs. 3 des Art. 105 soll die Verjährung der Ansprüche aus den vor dem Inkrafttreten des B.G.B. ausgestellten Inhaberpapieren nach den bisherigen Gesetzen beurtheilt werden. Hiergegen erhob sich kein Widerspruch. Nach dem Entw. sollen die bisherigen Gesetze auch entscheiden hinsichtlich der Verjährung der Ansprüche aus Zinsscheinen, Rentenkupons und Gewinnantheilscheinen, die zu vor dem Inkrafttreten des B.G.B. ausgestellten Inhaberpapieren nach dem Inkrafttreten des B.G.B. ausgegeben werden. Nach dem Antrage 5 soll dies nur gelten, wenn in dem Papiere hinsichtlich der Verjährungsfrist auf die bisherigen Gesetze Bezug genommen ist. Der Antragsteller vertrat den Standpunkt, es gehe materiell zu weit, unter allen Umständen das alte Recht anzuwenden; es sei dies nur gerechtfertigt, wenn die Verjährungsfristen des alten Rechtes in den Inhalt des Rechtsgeschäfts aufgenommen seien, durch welches die Ausstellung der Schulverschreibung erfolge. Eine solche Aufnahme in den Inhalt des Rechtsgeschäfts liege nur vor, wenn auf die Verjährungsfristen des alten Rechtes in dem Papiere selbst Bezug genommen worden sei. Das Gleiche gelte hinsichtlich der Fristen, innerhalb welcher die Zins-, Rentenkupon- oder Gewinnantheilscheine dem Aussteller zur Einlösung vorgelegt werden müßten.

Die Mehrheit stimmte dem Antragsteller zu 5 darin zu, daß die für die Verjährungsfrist zu treffende Bestimmung auf die Vorlegungsfrist zu erstrecken sei. Dagegen hielt sie die von dem Antragsteller vorgeschlagene Beschränkung nicht für gerechtfertigt. In der Regel würden Bestimmungen über die Verjährungsfristen nicht in dem Papiere selbst, sondern in den Kupons getroffen. Es sei unbillig, in solchen Fällen schlechthin das neue Recht anzuwenden. Das Verlangen, daß die Bezugnahme gerade in dem Papiere selbst erfolgen müsse, trete mit den Bedürfnissen der Praxis in Widerspruch.

Die Abs. 4 und 5 des Art. 105 wurden nicht beanstandet.

440. (C. 9029 bis 9038.)

Seine Majestät der Deutsche Kaiser geruhten allergnädigst, der heutigen Sitzung der Komm. beizuwohnen.

Nachdem der Staatssekretär des Reichs-Justizamts einen kurzen Ueberblick über die Vorarbeiten des von der Komm. fertiggestellten Entw. eines B.G.B. gegeben hatte, trat mit Allerhöchster Genehmigung die Komm. in die Berathung

Abf. 3.
Verjährung.

Abf. 4, 5.
Anhäng.
Verfahren.
Aenderung
d. Landesgef.